

**Zweite Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über das Einfuhrverfahren
für den Außenhandel und Innerdeutschen
Handel.**

Vom 24. Februar 1953

Auf Grund des § 18 der Verordnung vom 11. September 1952 über das Einfuhrverfahren für den Außenhandel und Innerdeutschen Handel (GBl. S. 861) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Das Plankontingent „Diverse Importe“ wird durch die Staatliche Plankommission wie folgt zur Verwaltung und Verfügung bekanntgegeben:

- a) bei Industriegütern den Ministern und Staatssekretären der für die Produktion von Industriegütern zuständigen Ministerien und Staatssekretariate;
- b) bei land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen dem Minister für Land- und Forstwirtschaft;
bei land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, die auf Veranlassung des Ministeriums für Volksbildung importiert werden (z. B. Zootiere usw.), dem Minister für Volksbildung;
- c) bei Rohstoffen für die Nahrungsmittelindustrie dem Staatssekretär für Nahrungs- und Genußmittelindustrie;
- d) bei Nahrungsgütern dem Minister für Handel und Versorgung.

(2) Die Minister und Staatssekretäre haben die Leiter der Absatzabteilungen und bei Nahrungsgütern die Abteilung Warenbilanzen, Referat Import, bei der Verwendung des Plankontingentes „Diverse Importe“ anzuleiten und zu kontrollieren.

(3) Die Mittel aus dem Plankontingent „Diverse Importe“ sind nicht nur für Importe der Bedarfsfälle im Bereiche der im Abs. 1 Buchstaben a bis d Genannten (einschließlich Ministerium für Gesundheitswesen) bestimmt, sondern für sämtliche Bedarfsfälle der gesamten Wirtschaft, die im Importplan nicht spezifiziert enthalten sind.

§ 2

Der Bedarfsträger hat vor Einholung der Dringlichkeitsbescheinigung alle Möglichkeiten in Betracht zu ziehen, die zu einer Nichtinanspruchnahme des Plankontingentes „Diverse Importe“ führen können. Ist keine Bezugsmöglichkeit im Gebiete der Deutschen Demokratischen Republik und des demokratischen Sektors von Groß-Berlin vorhanden, so hat der Bedarfsträger folgenden Weg zu beschreiten:

- a) Der Bedarfsträger übermittelt den ausgefüllten Zusatzantrag (Z-Antrag) seinem zuständigen Ministerium oder Staatssekretariat zwecks Bei-

bringung einer Dringlichkeitsbescheinigung. Für die Betriebe der örtlichen Wirtschaft ist die Dringlichkeitsbescheinigung vom Rat des Bezirkes (Plankommission) einzuholen. Der Antrag ist zu begründen und muß insbesondere das bisher Unternommene beinhalten. Das Ministerium, Staatssekretariat bzw. der Rat des Bezirkes (Plankommission) hat dem Antragsteller zu bescheinigen, daß die betreffende Ware dringend zur Ergänzung von Export- oder Regierungsaufträgen benötigt wird oder daß sie für die Erledigung von Schwerpunktprogrammen von ausschlaggebender Bedeutung ist.

- b) Ist vom Antragsteller die Dringlichkeitsbescheinigung beigebracht, so ist die Bestätigung von den beauftragten Leitern der Absatzabteilungen bzw. dem Leiter der Abteilung Warenbilanzen, Referat Import (s. § 1 Abs. 2), einzuholen. Aus dieser Bestätigung muß hervorgehen, daß für die angeforderten Erzeugnisse augenblicklich und in absehbarer Zeit kein eigenes Aufkommen oder keine Produktionsmöglichkeit in der Deutschen Demokratischen Republik und im demokratischen Sektor von Groß-Berlin besteht. Zugleich prüfen diese Stellen auf Grund des Schätzpreises, ob der vorliegende Importbedarf aus dem Konto „Diverse Importe“ noch gedeckt werden kann, und nehmen eine Abbuchung vor. Wird der Antrag abgelehnt, so ist der Bedarfsträger davon in Kenntnis zu setzen.
- c) Ist die Dringlichkeitsbescheinigung und Bestätigung vorhanden, so wird der Z-Antrag mit den Unterlagen von der unter Buchst. b genannten Stelle an das zuständige VEH „Deutscher Innen- und Außenhandel“ unter Benachrichtigung des Antragstellers zur weiteren Bearbeitung und Abwicklung gemäß der Verordnung vom 11. September 1952 übergeben.

§ 3

Der Z-Antrag ist zu beziehen durch das VEH „Deutscher Innen- und Außenhandel Holz und Papier“, Berlin W 8, Behrenstraße 21/22.

§ 4

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Bekanntmachung vom 1. Juli 1952 der Richtlinien für die Bearbeitung von Importanträgen über Warenbezüge aus dem Ausland und Westdeutschland sowie Westberlin (MinBl. S. 105) wird hiermit aufgehoben.

Berlin, den 24. Februar 1953

Ministerium für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel
I.V.: H ü t t e n r a u c h
Staatssekretär

Berichtigung

Die Staatliche Plankommission bittet, bei der Instruktion vom 30. Dezember 1952 zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes (GBl. 1953 S. 32) folgende Berichtigung zu beachten:

Im § 27 Abs. 2. muß in der sechsten Zeile das Wort „wiederherstellen“ durch das Wort „wieder erhöhen“ ersetzt werden.